Richtlinie des Landkreises Anhalt-Bitterfeld über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Kultur im ländlichen Raum

1.Zuwendungszweck

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld (LK ABI) gewährt eine Förderung bei der Umsetzung kultureller Projekte sowie den Erhalt, die Weiterentwicklung und die Schaffung von kulturellen Einrichtungen (Institutionen) im ländlichen Raum (im Weiteren: Maßnahmen). Für den LK ABI besteht ein erhebliches Interesse an der Umsetzung förderfähiger Maßnahmen, wenn sie einen unmittelbaren Bezug zum ländlich geprägten Raum haben, nachhaltig sind und auf die Region und darüber hinaus wirken.

Gefördert werden Maßnahmen, die nach Art und Qualität geeignet erscheinen, das kulturelle Angebot im ländlichen Raum des LK ABI zu bereichern und ohne eine öffentliche Förderung nicht durchführbar wären.

2. Zuwendungsfähige und auszuschließende Maßnahmen

2.1 Zuwendungsfähig sind Maßnahmen, die

- a) an regionalgeschichtliche, kulturelle und künstlerische Traditionen anknüpfen, zu deren Erhalt beitragen und deren Weiterentwicklung fördern, und
- b) dem Kulturaustausch dienen, indem sie das gesellschaftliche Miteinander stärken, den generationsübergreifenden Austausch anregen und zu einem demokratischen und toleranten Miteinander beitragen.

2.2 Auszuschließen i. S. d. Richtlinie sind Maßnahmen,

- a) die keinen direkten Bezug zur Region, deren Geschichte und Traditionen aufweisen.
- b) die auf eine Gewinnerzielung ausgerichtet sind,
- c) die nicht öffentlich zugänglich sind und keinen erkennbaren Nutzen für die Allgemeinheit haben,
- d) Maßnahmen mit einer Doppelförderung durch Mittel des LK ABI,
- e) Maßnahmen, die der baulichen Denkmalpflege dienen.

3. Antragsberechtigte / Zuwendungsempfänger sind:

Städte und Gemeinden des LK ABI entsprechend Anlage 1

3.1. Sonderförderung

Eine Sonderförderung in max. Höhe von 20.000 € pro Haushaltsjahr erhalten:

- a) die Stadt Zörbig zur Entwicklung des Schlossgeländes
- b) die Gemeinde Reppichau zur Entwicklung der Eike von Repgow Traditionspflege

4. Zuwendungsvoraussetzung

4.1 Der Antragsteller:

- a) führt die vorgesehene Maßnahme zweckentsprechend aus,
- b) beachtet das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
- c) erklärt glaubhaft und nachvollziehbar, dass eine Umsetzung der geplanten Maßnahme ohne die Förderung durch den LK ABI nicht im vollem Umfang oder gar nicht durchführbar wäre (Begründung zum Eigenanteil),
- d) erklärt, dass mit der zu f\u00f6rdernden Ma\u00dfnahme noch nicht begonnen wurde, (Ausnahme: Genehmigung eines vorzeitigen Ma\u00dfnahmebeginns durch den LK ABI).
- e) stellt mindestens 10,00% der Eigenmittel an den Gesamtausgaben bereit,
- f) bemüht sich um die Einwerbung von Drittmitteln,
- g) stellt unter Nutzung des jeweils gültigen Formulars einen fristgerechten Antrag beim Kulturamt des LK ABI,
- h) erstellt einen Ablaufplan bei mehrjährigen Maßnahmen,
- i) weist bei Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der zu fördernden Maßnahme auf die Förderung durch den LK ABI hin.

5. Zuwendungsbestimmungen

5.1 Maßnahmevorhaben werden

- a) mit minimal 5.000,00 € und maximal 20.000,00 € pro Maßnahme und anteilig mit maximal 90% der Gesamtausgaben gefördert,
- b) zeitlich begrenzt (der Durchführungszeitraum wird mit dem Zuwendungsbescheid festgelegt).

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a) Kosten, die nur auf Grund der Umsetzung und befristet bis zur Beendigung der Maßnahme entstehen,
- b) Kosten für Arbeits- und Verbrauchsmaterial,
- c) Kosten für behördlich vorgeschriebene Versicherungen / GEMA,
- d) Miet- und Leihgebühren,
- e) Druck- und Werbungskosten, Porto- und Telekommunikationsrechnungen, Bürobedarf,
- f) Kosten für technische Geräte, sonstige Ausstattungen und Ausrüstungen,
- g) Kosten für investive Maßnahmen und Baumaßnahmen (unter Beachtung und Anwendung des öffentlichen Vergaberechts)

5.3 Eigenmittel

Als Eigenmittel können eingebracht werden Barmittel, Sachmittel oder unbare Leistungen, die auf Basis des jeweils geltenden Mindestlohnes verrechnet werden.

5.4 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

- a) unbare Eigenleistungen (kassenmäßig nicht nachgewiesene Leistungen),
- b) Aufwendungen für allgemeine kommunale oder Gemeindezwecke und Maßnahmen, die sich ausschließlich an die eigenen Mitglieder richten,
- c) Vorhaben, bei denen kein öffentlicher Zugang erwünscht ist,
- d) Mitgliedsbeiträge für Verbände/Dachverbände, Vereinsehrungen, Jubiläumsehrungen,
- e) Kosten für Büroausstattungen,
- Kosten für allgemeine Unterhaltung / Erhaltung, die auch ohne die beantragte Maßnahme Förderprojekt angefallen wären wie Miete, Versicherungen, Homepage,
- g) Kosten für Speisen und Getränke sowie Präsente, Geschenke,
- h) Kosten, die durch Versäumnisse oder das Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (Versäumnisgebühren, nicht genutzte Skonti und Rabatte etc.),
- i) Kosten für Vereins- und Heimatfeste, deren Bedeutung sich ausschließlich auf die Ortschaft beschränkt.
- j) Folgekosten (u. a. Bewirtschaftung, Unterhaltung) werden nach Abschluss der Maßnahme nicht gefördert.

6. Antragsverfahren

6.1 Antrag

Die Antragstellung bedarf der Schriftform unter Verwendung des behördlich zur Verfügung gestellten Antragsformulars. Der Antrag muss beim LK ABI bis zum 01.10. des Vorjahres vorliegen.

Das erforderliche Antragsformular sowie alle weiteren notwendigen Formulare und Auskünfte sind beim LK ABI, Kulturamt, und über das Internet erhältlich:

(www.anhalt-bitterfeld.de/de/kulturfoerderungneu.html).

6.2 Der Antrag beinhaltet:

- a) eine detaillierte Konzeption bzw. Beschreibung der beabsichtigten Maßnahme mit inhaltlicher Beschreibung und Begründung der Fördernotwendigkeit und – würdigkeit,
- b) einen ausgeglichenen Kosten- und Finanzierungsplan (Gesamtausgaben der Maßnahme) unter Angabe der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,
- c) eine Erklärung, dass die zu fördernde Maßnahme noch nicht begonnen wurde (Ausnahme bei der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn),

- d) Kopien der Fördermittelanträge bezüglich Einwerbung erforderlicher Drittmittel,
- e) einen Freistellungsbescheid des Finanzamtes zum Nachweis der Gemeinnützigkeit,
- f) Kostenvoranschläge (mind. 3) ab einer Anschaffung von 150,00 €, vergleichbare Angebote gem. VOB/VOL.

Im Finanzierungsplan ist der Eigenanteil des Antragstellers numerisch und prozentual auszuweisen. Werden im Kosten-und Finanzierungsplan Einnahmen wie Eintrittsgelder dürfen als Eigenanteils berücksichtigt werden. Der LK ABI kann im Rahmen des Prüfverfahrens weitere als notwendig erachtete Unterlagen vom Antragsteller abfordern. Soweit einnahme- oder ausgabeseitig veranschlagte Planansätze nicht nachvollziehbar sind, ist der LK ABI berechtigt und verpflichtet, entsprechende Kalkulationen dieser Kostenpositionen vom Antragsteller abzufordern.

Ist der Antragsteller zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG berechtigt, hat er im Kosten und Finanzierungsplan die sich daraus ergebenden Vorteile auszuweisen (Nettobeträge ohne Mehrwertsteuer). Im Zweifelsfall ist ein steuerlicher Berater hinzuzuziehen.

Der Zuwendungsempfänger hat Aufträge nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter zu vergeben. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Vergabeprüfungen durchzuführen.

6.3 Folgende Vorschriften sind zu beachten:

- a) bei der Vergabe von Aufträgen für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A)
- b) bei der Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL/A, Abschnitt 1)
- c) Rechtsvorschriften und Runderlasse über Ausnahmeregelungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.

Bei allen beteiligten Stellen, die zur Finanzierung des Vorhabens beitragen sollen, sind durch den Antragsteller identische Kosten- und Finanzierungspläne einzureichen.

6.4 Eingangsbestätigung

Der Antragsteller erhält vom LK ABI eine schriftliche Eingangsbestätigung zzgl. einer Registriernummer für die weitere Bearbeitung des Antrages.

6.5 Antragsprüfung und Entscheidung

Die Verwaltung prüft,

- a) ob die für die Förderung erforderlichen und notwendigen Angaben durch den Antragsteller frist- und formgerecht erbracht wurden,
- b) ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie erfüllt sind,

c) auf eine Doppelförderung innerhalb des LK ABI.

Die Verwaltung gibt dem zuständigen Fachausschuss des Kreistages eine Empfehlung zur Beschlussfassung.

Der Fachausschuss berät grundsätzlich in öffentlicher Sitzung über die Förderung der eingereichten Anträge. Er entscheidet hierüber durch Beschlussfassung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7. Antrag auf einen vorzeitigen Maßnahmebeginn

Gemäß Nr. 1.3 der VV-LHO LSA zu § 44 dürfen Zuwendungen zur Maßnahmeförderung nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist möglich. Hierzu bedarf es eines rechtzeitigen, begründeten Antrages, bevor mit der Maßnahme begonnen wird. Dieser kann zeitgleich mit der Fördermittelbeantragung gestellt werden.

Eine Bewilligung bzw. Ablehnung erteilt die Verwaltung schriftlich durch Erlass eines Bescheides (Beschluss des Kreis- und Finanzausschusses vom 05.12.2019, Beschluss-Nr. 04-02 / 2019).

8. Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der LK ABI. Über die Bewilligung einer Zuwendung entscheidet grundsätzlich der zuständige Fachausschuss des Kreistages. Es ergeht in jedem Fall ein Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheid.

9. Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers

Dem LK ABI ist unverzüglich anzuzeigen, wenn sich

- a) weitere bisher dem LK nicht bekannte Zuwendungen für denselben Zweck beantragt und/oder erhalten wurden,
- b) eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung in der Finanzierung der Maßnahme ergibt,
- c) der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- d) die Auflösung oder eine Führungsänderung des Antragstellers ergibt,
- e) Anhaltspunkte ergeben, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- f) zu inventarisierende Gegenstände innerhalb der zeitlichen Bindung nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- g) ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.

Verletzt der Zuwendungsempfänger seine Mitteilungspflichten, prüft die Verwaltung eine Rücknahme bzw. den Teilwiderruf oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides.

Der Zuwendungsempfänger darf die ihm vom LK ABI gewährte Zuwendung nicht an Dritte weiterleiten, es sei denn, es liegt eine schriftliche Einverständniserklärung des LK ABI vor.

10. Auszahlungsfristen

Die (Teil-) Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Erteilung des Zuwendungsbescheides. Das notwendige Formular "Mittelanforderung" stellt die Verwaltung bereit.

Der Zeitraum bis zur Auszahlung der Zuwendung kann verkürzt werden, indem der Zuwendungsempfänger auf die Einlegung des Rechtsbehelfs bei der Anerkennung des Zuwendungsbescheides gegenüber dem LK ABI verzichtet.

Die im Zuwendungsbescheid benannten Auszahlungsfristen sind zu beachten.

Bei einer Anteilsfinanzierung erfolgt die Auszahlung unter Berücksichtigung zeitgleicher Inanspruchnahme finanzieller Mitteln anderer Zuwendungsgeber.

Bei längerfristigen Maßnahmen wird die Zuwendung grundsätzlich in Teilbeträgen ausgezahlt. Teilbeträge und Zahlungsfristen sind im Zuwendungsbescheid festgelegt. Überschreitet der Durchführungszeitraum ein oder mehrere Kalenderjahre, erfolgt die Auszahlung der Fördermittel anhand einer Verpflichtungserklärung.

11. Verwendung, Nachweis und Prüfung der Zuwendung

11.1 Verwendung

Der Zuwendungsempfänger ist für die ordnungsgemäße und zweckentsprechende Verwendung und Abrechnung der gewährten Zuwendung verantwortlich. Er haftet für eventuell entstehende Rückforderungsansprüche des LK ABI.

Soweit im Zuwendungsbescheid nicht anderes festgelegt, ist der zweckentsprechende Einsatz der Fördermittel mittels Verwendungsnachweis grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Maßnahme durch den Zuwendungsempfänger gegenüber dem LK ABI anzurechnen. Eine Terminverlängerung kann im begründeten Ausnahmefall genehmigt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag Voraussetzung. Der LK ABI kann vom Zuwendungsempfänger einen Zwischennachweis verlangen.

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid festgelegten Förderzweckes unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingesetzt werden.

11.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus

- a) dem Formular "Verwendungsnachweis" (erhältlich bei der Verwaltung oder per Internet: Landkreis Anhalt-Bitterfeld.de),
- b) dem Formular "Anlage zum Verwendungsnachweis zahlenmäßiger Nachweis (Verwaltung oder Internet: Landkreis Anhalt-Bitterfeld.de),
- c) dem ausführlichen Sach- bzw. Tätigkeitsbericht,
- d) Originalbelege aller Einnahmen und Ausgaben,
- e) Presseberichten, Fotodokumentationen, Werbeplakaten, Flyern, etc.,
- f) ggf. Prüfberichten anderer Zuwendungsgeber oder Prüfstellen.

Alle Einnahmen, die für die Umsetzung des zu fördernden Vorhabens angeben wurden, sind ausschließlich als Deckungsmittel der angegebenen Ausgaben einzusetzen. Die Zuwendung des LK ABI darf nur für die laut Zuwendungsbescheid festgelegten förderfähigen Ausgaben verwendet werden.

Der Kosten- und Finanzierungsplan ist hinsichtlich seines Gesamtergebnisses <u>verbindlich</u>. Die Einzelansätze dürfen bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch eine entsprechende Einsparung bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann.

Belege aller Einnahmen und Ausgaben, ggf. Verträge über Aufträge etc. sind im Original und in Kopie vorzulegen. Nach erfolgter Belegprüfung werden die Originalbelege mit einem Vermerk an den Zuwendungsempfänger zurückgesandt.

11.3 Prüfung

Die den Verwendungsnachweis prüfende Behörde ist der LK ABI. Die Verwaltung prüft, ob der vom Zuwendungsempfänger eingereichte Verwendungsnachweis den festgelegten Anforderungen entspricht und die erteilten Auflagen erfüllt wurden.

Die Zuwendung des LK ABI ermäßigt sich anteilig wenn

- a) sich die im Kosten- und Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben verringern,
- b) sich die Fördermittel der bereits angezeigten Co-Finanzierer erhöhen,
- c) neue Finanzierungsquellen hinzutreten (s. Mitteilungspflichten gemäß Pkt. 9).

Die nach Abschluss der Maßnahme nicht verbrauchten finanziellen Mittel des LK ABI sind durch den Zuwendungsempfänger unverzüglich und unter eigenständiger Nachweisführung zurückzuzahlen.

Der LK ABI hat das Recht, die jeweiligen Maßnahmen während der Planung, Durchführung und nach Beendigung zu prüfen. Er ist des Weiteren berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Unterlagen vom Zuwendungsempfänger anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Unabhängig von der Prüfung des Verwendungsnachweises durch das zuständige Fachamt besteht das Prüfrecht des Rechnungsprüfungsamtes des LK ABI.

Gegenstände, deren Anschaffungs- und Herstellungswert 150,00 Euro (Netto) übersteigen, verbleiben innerhalb einer Zweckbindungsdauer von mindestens fünf Jahren im Miteigentum des LK ABI und werden inventarisiert. Die Zweckbindungsfrist wird im Zuwendungsbescheid ausgewiesen. Erst nach Ablauf der Zweckbindungsfrist kann der Zuwendungsempfänger über diese frei verfügen.

Die Bücher, Belege und sonstige Unterlagen des Zuwendungsempfängers, die dieser im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung beim LK ABI eingereicht hat bzw. die durch diesen (vor Ort) eingesehen wurden, sind mindestens fünf Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren, soweit nicht andere Rechtsvorschriften von dieser Frist abweichende Aufbewahrungsfristen vorschreiben.

Der Zuwendungsempfänger wird über das Prüfungsergebnis nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung schriftlich informiert.

12. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

12.1 Belegexemplare der Veröffentlichungen

Von dem im Zusammenhang mit der durch den LK ABI geförderten Vorhaben erstellten Plakaten, Programmen, Dokumentationen, Werbematerialien etc. ist je ein Exemplar kostenlos mit dem Verwendungsnachweis dem LK ABI zu Dokumentationszwecken zur Verfügung zu stellen.

12.2 Inklusion und Barrierefreiheit

Inklusion und Barrierefreiheit sind entsprechend § 4 BGG zu berücksichtigen.

Bei der Planung und Realisierung von Maßnahmevorhaben ist darauf hinzuwirken, dass die Veranstaltungsorte von Menschen mit Mobilitätseinschränkungen oder Behinderungen aufgesucht und kulturelle Angebote von diesen selbstständig oder weitgehend ohne fremde Hilfe genutzt werden können.

Individuelle Potenziale von behinderten Menschen sollen bei den Kultureinrichtungen und deren Angeboten eingesetzt und gefördert werden (Teilhabe laut Grundgesetz).

12. Komplementärfinanzierung durch den LK ABI

12.1 Voraussetzungen für Komplementärfinanzierung von Landesprojekten

Der LK ABI kann Zuwendungen zur Komplementärfinanzierung für Maßnahmen gewähren, die durch das Land im Rahmen einer Landesrichtlinie gefördert werden bzw. werden sollen.

12.2 Abstimmung der Fristen mit dem Land

Die Verwaltung hat sich bei Fördermaßnahmen gemäß Pkt. 13.1 mit dem Land insbesondere hinsichtlich der Frist zum vorzeitigen Maßnahmebeginn sowie der Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises abzustimmen.

13. Rechtsgrundlagen

Die Gewährung von Zuwendungen stellt eine freiwillige Leistung des LK ABI Anhalt-Bitterfeld dar. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers besteht nicht.

Der zuständige Ausschuss des LK ABI entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung zur Verfügung stehender Haushaltsmittel unter Berücksichtigung

- a) dieser Richtlinie
- b) in Anwendung der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO LSA) vom 30. April 1991 (GVBI. LSA S. 246) i.V. m. den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (VV-LHO LSA, RdErl. des MF vom 01. Februar 2001, MBI. LSA S. 241)
- c) in Anwendung des RdErl. des MF vom 06. Juni 2016 21.12-04011-8 (Zuwendungsrechtsergänzungserlass, MBI. LSA S. 383)
- d) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.1016 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union [ABI.EU Nr. L 187 vom 26.06.2014, S. 1 - (AGVO)] bzw. der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABI. Nr. L 352, S.1)
- e) der Hauptsatzung des LK ABI Anhalt-Bitterfeld
- f) Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes

(BGBI. I S. 3234,3329) in der jeweilig geltenden Fassung sind zu beachten.

Anlage

Nomenklatur:

- 1. Stadt Aken
- 2. Stadt Bitterfeld-Wolfen
- 3. Stadt Köthen
- 4. Einheitsgemeinde Muldestausee
- 5. Gemeinde Osternienburger Land
- 6. Raguhn-Jeßnitz
- 7. Stadt Sandersdorf-Brehna
- 8. Stadt Südliches Anhalt
- 9. Stadt Zerbst/Anhalt
- 10. Stadt Zörbig

zugehörigen Ortsteilen...